

**Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
vom 11.04.2006**

(einschl. der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2006,
der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2007,
der 3. Änderungssatzung vom 26.11.2012,
der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2013,
der 5. Änderungssatzung vom 24.09.2019
und der 6. Änderungssatzung vom 20.11.2020)

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband ‚Notter‘“. Die Kurzform lautet: „TAZV ‚Notter‘“.
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schlotheim.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht, er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.“
- (4) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen den Namen des Zweckverbandes und zeigt in der Mitte das Thüringer Landeswappen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung sind die Städte Mühlhausen und Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Körner, Marolterode, und Menteroda.
- (2) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung sind die Städte Mühlhausen Nottertal-Heilingen Höhen sowie die Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Oppershausen und Unstrut-Hainich.
- (3) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Versammlung.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres erklärte, schriftliche Kündigung voraus. Das Recht der Versammlung, aus wichtigem Grund ein Verbandsmitglied auszuschließen, bleibt unberührt. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der einfachen Mehrheit aller Verbandsmitglieder, getrennt bezogen auf die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Wasserversorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit den Ortsteilen Issersheilingen, Obermehler und Schlotheim, der Gemeinde Körner, Marolterode, des Ortsteils Urbach der Gemeinde Menteroda und der Ortsteile Bollstedt und Grabe der Stadt Mühlhausen.

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (2) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet der Stadt Nottetal-Heilingen Höhen mit den Ortsteilen Obermehler und Schlotheim, der Gemeinden Kammerforst, Körner, Marolterode, Oppershausen, Unstrut-Hainich, des Ortsteils Urbach der Gemeinde Menteroda und der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach der Stadt Mühlhausen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Mitgliedsgemeinden jeweils übertragene Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Dazu gehört insbesondere:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verwalten und bei Bedarf zu erneuern,
 6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen, ausgenommen ist die Reinigung und Unterhaltung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bringen ihre zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts zum Zweckverband bestehenden Betriebsanlagen, insbesondere die Ortsnetze, in den Zweckverband ein, soweit der Zweckverband die Aufgabe von den Verbandsmitgliedern übernommen hat. Der Zweckverband übernimmt die Betriebsanlagen und die gegebenenfalls dazugehörigen Grundstücke seiner Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen für den übertragenen Aufgabenbereich im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und gemeinsame Beitrags- und / oder Gebührensatzungen zu erlassen.
- Anstelle der Erhebung von Gebühren und / oder Beiträgen kann der Zweckverband auf der Grundlage allgemeiner und besonderer Ver- und Entsorgungsbedingungen kostendeckende Entgelte erheben.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sind, für Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu beraten.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abzuschließen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene eintausend Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Zur Bestimmung der Einwohnerzahlen wird jeweils der neueste Bericht des Thüringer Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Soweit sich das Verbandsgebiet nur auf einen Teil des Gebietes einer Mitgliedsgemeinde beschränkt, ist die Auskunft des zuständigen Einwohnermeldeamtes hinsichtlich der Anzahl der Einwohner dieses Gebietes zu dem sich aus Satz 1 ergebenden Zeitpunkt maßgeblich.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.
- (7) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf zwei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte nach Stimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (3) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Beratungen der Verbandsversammlung. Bei begründeter Abwesenheit kann er diese Aufgabe an seinen Stellvertreter oder einen anderen Verbandsrat übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Angelegenheiten der Wasserversorgung und die Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sollen jeweils getrennte Beratungsgegenstände darstellen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung wird jeweils für die Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung getrennt festgestellt. Die Verbandsversammlung ist jeweils beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte für den jeweiligen Aufgabenbereich die Mehrheit der von der Verbandssatzung jeweils vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben ein Stimmrecht nur über solche Beratungsgegenstände, die eine von ihnen nach § 4 übertragene Aufgabe betreffen. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der für den jeweiligen Aufgabenbereich abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (6) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.
- (7) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten über:
 - 1.1. die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Verbandssatzung,
 - 1.3. die Grundsätze der Finanzierung des Zweckverbandes,

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- 1.4. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 1.5. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und den Finanzplan,
 - 1.6. die Veräußerung sowie den Ankauf von Grundstücken und Immobilien,
 - 1.7. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 1.8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - 1.9. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 1.10. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung,
 - 1.11. die Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte.
- (2) Beschlüsse über die Veränderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist ihr Dienstvorgesetzter.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. drei weitere Mitglieder
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende gehört dem Verbandsausschuss kraft Amtes an.

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (4) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung des Verbraucherbeirates

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) einen Verbraucherbeirat bilden.
- (2) Mitglieder des Verbraucherbeirates sind:
 - a. bis zu 14 sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden
 - b. der Verbandsvorsitzende und 3 weitere Vertreter des Zweckverbandes
- (3) Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes die Mitglieder des Verbraucherbeirates sowie deren Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verbraucherbeirates werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.
- (6) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 13

Zuständigkeit und Geschäftsgang des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat hat ausschließlich beratende Aufgaben. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG auf Verlangen des Beiratsvorsitzenden vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen. Der Anspruch der Informationspflicht nach § 13 ThürKAG liegt erst dann vor, sobald das zuständige Verbandsorgan entschieden hat, eine Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG durchzuführen.
- (2) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der im § 12 Abs. 2 genannten Gesamtzahl der Beiratsmitglieder erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird der Verbraucherbeirat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse des Verbraucherbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (4) Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen oder Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende legt die Angelegenheit dem Verbandsausschuss zur weiteren Behandlung vor.

- (5) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich.

§ 14

Vorsitzender des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu den Sitzungen des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu. Er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Verbraucherbeirats und auf den Raum, in dem die Sitzungen stattfinden.

§ 15

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamts ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten darüber hinaus eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Sitzung des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält als monatliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 16

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist.
- (3) Der Geschäftsleiter erledigt das Geschäft der laufenden Verwaltung und bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, soweit nicht der Verbandsvorsitzende im Einzelfall oder für einen Kreis von Angelegenheiten sich die Erledigung vorbehält.

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Lediglich die Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist, sind nicht übertragbar.
- (7) Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist dieser zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.

§ 17

Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Aufgaben eines Werkausschusses werden vom Verbandsausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben einer Werkleitung werden vom Geschäftsleiter wahrgenommen.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können an einen Dritten übertragen werden.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Anstelle der Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben kann der Zweckverband seine Leistungen auch auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern regeln.
- (3) Die Entgelte für Wasser und Abwasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (4) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Die Umlagen werden getrennt für die Aufgabe der Wasserversorgung und die Aufgabe der Abwasserentsorgung erhoben.

Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe).

Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlagenanteil ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Umlagebetrag bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder (bezogen auf die jeweils übertragene Aufgabe), in deren Hoheitsgebieten im jeweiligen Wirtschaftsjahr Investitionen im Vermögensplan eingestellt wurden.

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Der sonstige ungedeckte Finanzbedarf ermittelt sich aus dem von der Verbandsversammlung festgesetzten Gesamtumlagebetrag multipliziert mit dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds an der Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- (5) Für die Berechnung der Umlagen ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Haushaltssatzung offiziell vom Thüringer Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorvergangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Einwohnerzahl, bezogen auf das jeweilige Aufgabengebiet, maßgeblich.
- (6) Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während eines Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (7) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben.
- (8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ werden im eigenen Amtsblatt, dem „Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter““ veröffentlicht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Mitteilungen werden in dem Thüringer Anzeigenblatt „Allgemeiner Anzeiger“, Ausgabe für den Unstrut-Hainich-Kreis, bekannt gemacht.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und der vollständigen Aufgabenübertragung der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung durch die Mitgliedsgemeinden auf einen anderen Aufgabenträger wird das Verbandsvermögen bei gleichzeitiger Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den neuen Aufgabenträger übertragen.
- (3) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende des neuen Aufgabenträgers.

§ 21

In - Kraft - Treten

M e n g e

-Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2021-
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Verbandsvorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

Nichtamtliche Fassung